

Geschäftsverzeichnisnr. 6035
Entscheid Nr. 81/2016 vom 2. Juni 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 2 Buchstaben c) bis e), 35 § 2, 49 und 57 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2013, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 9. September 2014 in Sachen der « Agrimat » AG gegen Jean-Claude Clementz, dessen Ausfertigung am 16. September 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 2 Buchstaben c) bis e), 35 § 2, 49 und 57 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, in der auf den vorliegenden Fall anwendbaren Fassung, das heißt vor der Annahme der Abänderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2013, durch das ein Artikel 49/1 Absatz 4 eingeführt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führen sie eine Diskriminierung ein, indem die aufgeschobene Schuldforderung eines Arbeitnehmers, der vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entlassen wird, herabgesetzt oder so wie gleich welche andere aufgeschobene Schuldforderung Zahlungsfristen unterworfen werden kann, während die Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen vor der Verfahrenseröffnung entstanden sind, einer unterschiedlichen und spezifischen Behandlung unterliegen müssten, das heißt, dass sie weder Herabsetzungen noch Zahlungsfristen unterliegen, und zwar so wie die Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen während des Verfahrens entstanden sind, so wie es die Neufassung des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2013, vorsieht?

Ist die Frage bejahend zu beantworten, insofern Artikel 49/1, eingeführt durch das Gesetz vom 27. Mai 2013, nicht auf Verfahren, die noch nicht abgeschlossen sind, zurückwirkt?

2. Verstößt Artikel 49 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, in der Fassung vor der Abänderung dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmen, in Verbindung mit den Artikeln 2 Buchstaben c) bis e) und 57 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er alle gewöhnlichen Aufschubgläubiger gleich behandelt, insbesondere indem er ohne jede Einschränkung Zahlungsfristen und Nachlässe der Schuldforderungen in Kapital und Zinsen ermöglicht, während die Inhaber von Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen vor der Verfahrenseröffnung entstanden sind, sich in einer unterschiedlichen Situation im Vergleich zu den anderen Gläubigern befinden, wobei eine ebenfalls unterschiedliche Behandlung erforderlich wäre? Diese unterschiedliche Situation ergibt sich aus Erwägungen in Bezug auf den Schutz der Entlohnung, die insbesondere die Annahme des Übereinkommens Nr. 95 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über den Lohnschutz, des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer und der darin enthaltenen Bestimmungen strafrechtlicher Art, sowie des Artikels 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, der das Recht auf gerechte Entlohnung gewährleistet, begründet haben.

3. Verstoßen die Artikel 49 und 57 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, in der Fassung vor der Abänderung dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmen, in Verbindung mit Artikel 2 Buchstaben c) bis e) desselben Gesetzes, indem sie es ermöglichen, dass einem Arbeitnehmer, der Inhaber einer Schuldforderung ist, die aus Arbeitsleistungen vor der Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstanden ist, eine Herabsetzung seiner Schuldforderung oder eine zeitlich gestreckte Zahlung auferlegt wird, gegen Artikel 23 der

Verfassung - einschließlich der darin enthaltenen Stillhaltewirkung -, der das Recht auf gerechte Entlohnung gewährleistet?

4. Sind diese Fragen unterschiedlich zu beantworten, je nachdem, ob die Nichtzahlung der betreffenden Schuldforderung strafrechtlich geahndet wird? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 2 Buchstaben c) bis e), 35 § 2, 49 und 57 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 « über die Kontinuität der Unternehmen » mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich das Problem, zu dem der Gerichtshof befragt wird, ausschließlich auf die Artikel 2 Buchstaben c) bis e), 49 und 57 dieses Gesetzes bezieht, weshalb der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Bestimmungen beschränkt.

In der vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmten diese Artikel:

« Art. 2. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

[...]

c) ‘aufgeschobenen Schuldforderungen’: Schuldforderungen, die vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation oder aufgrund der Einreichung des Antrags oder der im Rahmen des Verfahrens getroffenen Entscheidungen entstanden sind,

d) ‘außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen’: aufgeschobene Schuldforderungen, die durch ein besonderes Vorzugsrecht oder eine Hypothek gesichert sind, und Schuldforderungen der Gläubiger-Eigentümer,

e) ‘gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen’: aufgeschobene Schuldforderungen, die keine außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen sind, ».

« Art. 49. Im Plan werden die vorgeschlagenen Zahlungsfristen und Herabsetzungen aufgeschobener Schuldforderungen, was Kapital und Zinsen betrifft, angegeben. In diesem Plan können die Umwandlung von Schuldforderungen in Aktien und die differenzierte Begleichung

bestimmter Kategorien von Schuldforderungen unter anderem aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art vorgesehen werden. Ferner können in diesem Plan auch eine Maßnahme zum Verzicht auf Zinsen oder zur Neuverteilung der Zinszahlungen und die vorrangige Anrechnung realisierter Beträge auf den Hauptbetrag der Schuldforderung vorgesehen werden.

Im Plan kann ebenfalls eine Beurteilung der Folgen enthalten sein, die die Billigung des Plans für die betreffenden Gläubiger mit sich bringen würde.

Darüber hinaus kann im Plan vorgesehen werden, dass zwischen aufgeschobenen Schuldforderungen und nach der Homologierung entstandenen Schulden des Gläubiger-Inhabers keine Aufrechnung möglich sein wird. Ein solcher Vorschlag kann nicht in Bezug auf zusammenhängende Schuldforderungen gemacht werden.

Ist für die Kontinuität des Unternehmens eine Verringerung der Lohnsumme erforderlich, wird im Reorganisationsplan ein Abschnitt mit Sozialmaßnahmen vorgesehen, sofern ein solcher Plan noch nicht ausgehandelt worden ist. Gegebenenfalls können in diesem Plan Entlassungen vorgesehen werden.

Bei Erstellung dieses Plans werden die Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - die Gewerkschaftsvertretung oder - in deren Ermangelung - eine Abordnung des Personals angehört ».

« Art. 57. Durch die Homologierung des Reorganisationsplans wird er für alle Aufschubgläubiger zwingend.

Angefochtene, jedoch nach der Homologierung gerichtlich anerkannte aufgeschobene Schuldforderungen werden gemäß den für Schuldforderungen gleicher Art vorgesehenen Modalitäten beglichen. Die Ausführung des Reorganisationsplans kann keinesfalls aufgrund von Entscheidungen, die in Bezug auf diese Streitfälle getroffen werden, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Aufgeschobene Schuldforderungen, die nicht auf der in Artikel 17 § 2 Nr. 7 erwähnten und gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 46 geänderten Liste angegeben und nicht angefochten worden sind, werden nach vollständiger Ausführung des Plans gemäß Modalitäten, die für Schuldforderungen gleicher Art vorgesehen sind, beglichen. Wurde der Gläubiger während des Aufschubs nicht ordnungsgemäß informiert, wird er gemäß Modalitäten und in dem Maße bezahlt, wie es im homologierten Plan für gleichartige Schuldforderungen vorgesehen ist.

Der Schuldner wird durch die vollständige Ausführung des Plans vollständig und definitiv von allen darin angeführten Schuldforderungen befreit, sofern es im Plan nicht ausdrücklich anders festgelegt ist.

Unbeschadet der Artikel 2043bis bis 2043octies des Zivilgesetzbuches kommt der Plan weder Mitschuldnern noch Personen, die persönliche Sicherheiten geleistet haben, zugute ».

B.2.1. Das Gesetz vom 27. Mai 2013 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmen », das am 22. Juli 2013 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, hat den fraglichen Artikel 2 Buchstabe c) abgeändert:

Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wird in Artikel 2 Buchstabe c) des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen das Wort « gerichtlichen » zwischen dem Wort « getroffenen » und dem Wort « Entscheidungen » eingefügt.

B.2.2. Dasselbe Gesetz vom 27. Mai 2013 hat in das Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen einen Artikel 49/1 Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Der Plan kann in Bezug auf Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen in dem Zeitraum vor der Verfahrenseröffnung hervorgehen, weder eine Verringerung noch einen Verzicht enthalten ».

B.2.3. Aufgrund von Artikel 62 dieses Gesetzes treten diese Änderungen zehn Tage nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 27. Mai 2013 im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Diese Änderungen haben also keinen Einfluss auf die Streitsache, die Anlass zu den Vorabentscheidungsfragen gegeben hat, so dass der Gerichtshof die fraglichen Bestimmungen sowie den Text des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen in der Fassung, die auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar ist, prüft.

B.3. Das vorerwähnte Gesetz vom 31. Januar 2009 in der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung sieht ein so genanntes Verfahren « der gerichtlichen Reorganisation » vor, dessen Ziel es ist, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen); dieses Verfahren ermöglicht es, dem Schuldner einen Aufschub - dessen Dauer kraft Artikel 24 § 2 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen vom Richter bestimmt wird - zu gewähren, und zwar im Hinblick auf entweder die Erzielung einer gerichtlichen Reorganisation durch eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner - im Sinne von Artikel 43 - oder durch eine kollektive Einigung der Gläubiger - im Sinne der Artikel 44 ff. -, oder die Ermöglichung der Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens oder seiner Tätigkeiten an Dritte im Sinne der Artikel 59 ff. (Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen).

Neben dem Verbot, Vollstreckungsverfahren fortzusetzen, bestimmt das Gesetz vom 31. Januar 2009, dass während des Aufschubs für Aufschubgläubiger keine andere Pfändung als eine Sicherungspfändung durchgeführt werden kann (Artikel 31 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen). Es tut jedoch den Rechten des Pfandgläubigers keinen Abbruch, wenn es sich um spezifisch verpfändete Schuldforderungen handelt (Artikel 32 des Gesetzes

über die Kontinuität der Unternehmen), steht einer freiwilligen Begleichung aufgeschobener Schuldforderungen durch den Schuldner nicht im Wege, und genauso wenig einer Direktklage (Artikel 33 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen), einer Aufrechnung zusammenhängender Schuldforderungen (Artikel 34 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen) oder der Möglichkeit, gegen den Schuldner ein Konkursverfahren zu eröffnen oder eine gerichtliche Auflösung, wenn der Schuldner eine Gesellschaft ist, herbeizuführen (Artikel 30 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen), und setzt laufenden Verträgen grundsätzlich kein Ende (Artikel 35 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen).

In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.4. Aus den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache einen Arbeitnehmer betrifft, der einige Tage vor der Hinterlegung des Antrags auf gerichtliche Reorganisation infolge einer Umstrukturierung des Personals aus wirtschaftlichen Gründen entlassen wurde. Dieser entlassene Arbeitnehmer fordert vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan die Zahlung einer Entlassungsentschädigung, die in Anwendung von Artikel 39 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 « über die Arbeitsverträge » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1978) wegen der Entscheidung des Arbeitgebers, einen Arbeitsvertrag ohne Kündigungsfrist zu beenden, geschuldet sei.

B.5. Vor seiner Abänderung durch die Artikel 14 und 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 « über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen » bestimmte Artikel 39 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978:

« Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, ist die Partei, die den Vertrag ohne schwerwiegenden Grund oder ohne Einhaltung der in den Artikeln 59, 82, 83, 84 und 115 festgelegten Kündigungsfrist kündigt, dazu verpflichtet, der anderen Partei eine Entschädigung in Höhe der laufenden Entlohnung zu zahlen, die entweder der ganzen oder der restlichen Dauer der Kündigungsfrist entspricht. Die Entschädigung stimmt jedoch immer mit dem Betrag der laufenden Entlohnung, die der Dauer der Kündigungsfrist entspricht, überein, wenn die Kündigung vom Arbeitgeber und unter Missachtung der Bestimmungen von Artikel 38 § 3 des vorliegenden Gesetzes oder von Artikel 40 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit ausgesprochen wird.

Die Entlassungsentschädigung umfasst nicht nur die laufende Entlohnung, sondern auch die aufgrund des Vertrags erworbenen Vorteile ».

B.6. Mit der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter erfahren, ob die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern die aufgeschobene Schuldforderung eines Arbeitnehmers, der vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entlassen worden sei, verringert oder mit Zahlungsfristen verbunden werden könne, ebenso wie die anderen aufgeschobenen Schuldforderungen und ohne Begrenzung, während die anderen Inhaber von aufgeschobenen Schuldforderungen aufgrund von Arbeitsleistungen vor der Eröffnung des Verfahrens sich in einer anderen Situation befänden als die übrigen Gläubiger, was ebenfalls eine unterschiedliche Behandlung erfordere.

B.7. In der ersten Vorabentscheidungsfrage fügt der vorlegende Richter hinzu, dass es nicht möglich sei, Schuldforderungen aus Arbeitsleistungen, die im Laufe des Verfahrens entstanden seien, und seit der Einfügung von Artikel 49/1 in das Gesetz vom 31. Januar 2009 durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden seien, zu verringern oder dafür Zahlungsfristen aufzuerlegen.

Der vorlegende Richter vergleicht ebenfalls die erstgenannte Kategorie von Arbeitnehmern mit den Arbeitnehmern, die seit dem Inkrafttreten des durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 eingefügten Artikels 49/1 Absatz 4 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen in den Vorteil seiner Anwendung gelangten wegen des Fehlens einer Rückwirkung dieser Bestimmung für die noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Der Umstand, dass in Artikel 49/1 Absatz 4 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 2013 ein besonderer Schutz für bestimmte aufgeschobene Schuldforderungen im Kontext einer globalen Anpassung des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen vorgesehen ist, ermöglicht nicht die Schlussfolgerung, dass durch die fraglichen Bestimmungen in ihrer vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung die Artikel 10 und 11 der Verfassung missachtet würden. Überdies geht aus den Verfahrensunterlagen hervor, dass die Homologierung durch das Handelsgericht Gegenstand eines Endurteils des Handelsgerichts vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 2013 war.

B.8. Der Gerichtshof ist bereits zur Vereinbarkeit der fraglichen Artikel 2 Buchstaben c) bis e), 49 und 57 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 mit der Verfassung befragt worden.

Der Gerichtshof hat in seinem Entscheid Nr. 162/2013 vom 21. November 2013 geurteilt, dass der Behandlungsunterschied im Reorganisationsplan zwischen einem Arbeitnehmer, der vor der Hinterlegung eines Antrags auf gerichtliche Reorganisation durch seinen Arbeitgeber entlassen wurde, und einem Arbeitnehmer, der während des Zeitraums des Aufschubs entlassen wurde, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

In seinem Entscheid Nr. 8/2012 vom 18. Januar 2012 hat der Gerichtshof geurteilt, dass, wenn im Reorganisationsplan eine differenzierte Begleichung bestimmter Kategorien von Schuldforderungen vorgesehen ist, das Handelsgericht prüfen muss, ob für diese differenzierte Begleichung eine vernünftige Rechtfertigung besteht. Ist dies nicht der Fall, so muss es die Homologierung des Reorganisationsplans grundsätzlich wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung ablehnen.

B.9.1. Artikel 49 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen überließ vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 dem Schuldner eine große Freiheit, um im Rahmen seines Reorganisationsplans das Statut und die konkrete Einforderbarkeit aller aufgeschobenen Schuldforderungen zu bestimmen.

B.9.2. Aufgrund desselben Artikels in seiner vor dem Gesetz vom 27. Mai 2013 geltenden Fassung wurden im Reorganisationsplan die vorgeschlagenen Zahlungsfristen und Herabsetzungen der aufgeschobenen Schuldforderungen, was Kapital und Zinsen betrifft, angegeben. Darin konnten außerdem die Umwandlung von Schuldforderungen in Aktien und die differenzierte Begleichung bestimmter Kategorien von Schuldforderungen unter anderem aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art vorgesehen werden.

B.9.3. Der Reorganisationsplan wird verbindlich für alle Aufschubgläubiger, wenn er durch das Handelsgericht homologiert wird, das aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 diese Homologierung nur ablehnen kann, «wenn die durch [dieses] Gesetz auferlegten Formalitäten nicht erfüllt werden oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen wird».

Das Homologierungsurteil ist im Wesentlichen eine Feststellung des Gerichts, dass der bereits durch die Gläubiger genehmigte Plan nicht zu einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung führt und den durch das Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen vorgeschriebenen Formalitäten entspricht.

B.10. Die Schuldforderung in Bezug auf eine Entlassungsentschädigung eines Arbeitnehmers, die vor der Hinterlegung eines Antrags auf gerichtliche Reorganisation entstanden ist, ist eine gewöhnliche aufgeschobene Schuldforderung.

B.11. Die Möglichkeit, im Plan der gerichtlichen Reorganisation eine gewöhnliche aufgeschobene Schuldforderung zu verringern oder dafür zeitlich gestreckte Zahlungsmodalitäten aufzuerlegen, hängt mit dem Inhalt des Reorganisationsplans zusammen.

Die gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen in Bezug auf eine Entlassungsentschädigung können also in Anwendung von Artikel 49 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen Gegenstand einer besonderen Regelung im Plan der gerichtlichen Reorganisation sein.

B.12. Durch die Anpassung des vorerwähnten Artikels 49, der die legitimen Erwartungen von Gläubigern betreffen kann, war der Gesetzgeber bestrebt, « die nachhaltige Entwicklung der Unternehmen und ihre Sanierung fortzusetzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-160/002, S. 39).

Der Gesetzgeber beabsichtigte, durch dieses Verfahren die Tragweite der Regelung über den gerichtlichen Vergleich, die es ersetzt, zu erweitern (ebenda, DOC 52-0160/002, S. 39 und 82). Er hat versucht, das Ziel des Schutzes der Kontinuität des Unternehmens mit demjenigen der Wahrung der Rechte der Gläubiger in Einklang zu bringen: « [Der Sachbereich der Folgen der gerichtlichen Reorganisation] ist einer der schwierigsten überhaupt, weil in einer Insolvenzgesetzgebung sehr unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden müssen: die Interessen der Gläubiger, die möglichst schnell bezahlt werden möchten, und die Notwendigkeit, der Reorganisation eine Chance zu bieten (einschließlich einer Reorganisation durch Übertragung des Unternehmens). In der Regel wird die Kontinuität des Unternehmens und der Verträge aufrechterhalten, doch selbstverständlich ist die Wahrung der Rechte während einer Zeitspanne mit bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten gefährdet » (ebenda, DOC 52-0160/005, S. 10).

B.13. Gemäß Artikel 55 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 musste das Handelsgericht jedoch die Homologierung eines Reorganisationsplans im Falle eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung verweigern.

B.14.1. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Behandlung einer Schuldforderung, die auf einer Entlassungsentschädigung eines Arbeitnehmers beruht, der vor der Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entlassen wurde, im Reorganisationsplan.

B.14.2. Wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitgebers beendet wird, hat der Arbeitnehmer auf der Grundlage der Regelung im Gesetz über die Arbeitsverträge im Sinne von B.5 Anspruch auf eine angemessene Kündigungsfrist oder auf eine Ersatzentschädigung, die unter anderem von der Dauer der bereits erbrachten Arbeitsleistungen abhängt. Im Falle der Beendigung schuldet der Arbeitgeber also entweder die Entlohnung zu den Fälligkeitsterminen während der Kündigungsfrist oder eine sofortige Entlassungsentschädigung, die der Entlohnung entspricht, die ein Arbeitnehmer während der einzuhaltenden Kündigungsfrist erhalten würde.

B.14.3. Der Gesetzgeber hat es nicht als wünschenswert erachtet, Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer entlassen, immer zu dessen weiterer Beschäftigung während der gesamten Dauer der Kündigungsfrist zu verpflichten. Die etwaigen Schwierigkeiten in Verbindung mit einer solchen Situation konnten vermieden werden, indem die Interessen des Arbeitnehmers berücksichtigt wurden durch die Zahlung einer pauschalen Entlassungsentschädigung in Höhe der Entlohnung, die der Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist verdient hätte.

B.14.4. Das Recht auf eine Entlassungsentschädigung dient, außer unter besonderen Entlassungsumständen, dazu, die sozialen und finanziellen Folgen der Beendigung des unbefristeten Arbeitsvertrags für einen Arbeitnehmer, der seine feste Arbeitsstelle verliert, zu begrenzen, indem während einer gewissen Zeit ein Einkommen gewährleistet wird, wobei diese Frist es ihm ermöglichen soll, wieder eine Arbeitsstelle zu finden. Der Gesetzgeber war also bemüht, übrigens gemäß Artikel 23 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung, dem Arbeitnehmer die notwendigen finanziellen Mittel zu sichern, um seine Existenzsicherheit zu gewährleisten (*Parl. Dok., Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 17*).

B.15.1. Wie in B.11 erwähnt wurde, können die aufgeschobenen Schuldforderungen, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen, darunter diejenigen in Verbindung mit einer Entlassungsentschädigung, aufgrund ihrer Beschaffenheit Gegenstand einer Sonderregelung im Plan der gerichtlichen Reorganisation sein.

B.15.2. Wenn die Entlassungsentschädigung eines vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entlassenen Arbeitnehmers eine gewöhnliche aufgeschobene Schuldforderung ist, bedeutet diese Einstufung also nicht, dass die Interessen der

Arbeitnehmer nicht in den Modalitäten des Plans der gerichtlichen Reorganisation berücksichtigt werden hinsichtlich des mit dem fraglichen Gesetz angestrebten Ziels der Kontinuität.

B.16.1. Die durch Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 gebotene Möglichkeit, im Reorganisationsplan eine differenzierte Begleichung bestimmter Kategorien von Schulforderungen vorzusehen, kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie Behandlungsunterschiede ermöglichen würde, die nicht vernünftig gerechtfertigt wären. Im Gegenteil, der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verbietet es, Kategorien von Personen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, ohne vernünftige Rechtfertigung auf identische Weise zu behandeln.

B.16.2. Im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung und unter Berücksichtigung des in B.14.4 Erwähnten ist Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 in der vor der Einfügung von Artikel 49/1 in dasselbe Gesetz geltenden Fassung in dem Sinne auszulegen, dass bei der Ausarbeitung des Reorganisationsplans der Schuldner die besondere Beschaffenheit der Schulforderung berücksichtigen muss, die sich auf eine Entlassungsentschädigung bezieht, die vor der Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstanden ist, und in dem Sinne, dass der besagte Artikel es nicht erlaubt, diese Schulforderung so weit zu verringern, dass die Existenzsicherheit der Arbeitnehmer gefährdet wäre.

B.16.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Das Handelsgericht muss also die Homologierung des Reorganisationsplans verweigern, wenn der Schutz der Arbeitnehmer nicht gemäß der in B.16.2 angeführten Auslegung gewährleistet worden ist.

B.17. Vorbehaltlich der Auslegung in B.16 sind die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.18. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit der Artikel 49 und 57 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstaben c) bis e) desselben Gesetzes, im Lichte von Artikel 23 der Verfassung - einschließlich der darin enthaltenen Stillhaltewirkung -, der das Recht auf eine gerechte Entlohnung gewährleiste, zu prüfen, insofern sie es erlaubten, dass einem Arbeitnehmer, der Inhaber einer Schulforderung sei, die aus Arbeitsleistungen vor der

Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstanden sei, eine Herabsetzung seiner Schuldforderung oder eine zeitliche Streckung seiner Zahlung auferlegt werde.

B.19. Angesichts der Antwort auf die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen und der Auslegung in B.16 bedarf die dritte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

In Bezug auf die vierte Vorabentscheidungsfrage

B.20. In der vierten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten zu erklären, ob die Antwort auf die ersten drei Vorabentscheidungsfragen unterschiedlich wäre, wenn die Nichtzahlung einer Entlassungsentschädigung ein strafrechtlicher Verstoß wäre.

B.21. Die Frage, ob die Nichtzahlung einer Entlassungsentschädigung strafbar ist oder nicht, ändert nichts an den Antworten auf die erste, die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Vorbehaltlich der in B.16 erwähnten Auslegung verstoßen die Artikel 2 Buchstaben c) bis e), 49 und 57 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Kontinuität der Unternehmen und vor der durch dieses Gesetz vorgenommenen Einfügung von Artikel 49/1 in das Gesetz vom 31. Januar 2009, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels